OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604745/7/BMa/TK

Datum:
Linz, 10. Dezember 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des F A S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.08.2021, GZ: BHLL/921100008425/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.11.2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der bekämpfte Bescheid der belangten Behörde wird bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 22 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.08.2021, GZ. BHLL/921100008425/21, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 26.01.2021, 07:46 Uhr
Ort: x, xgasse x, Fahrt auf der xgasse,
von der xgasse kommend Richtung xplatz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Lenker nicht dafür gesorgt, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetzes eingehalten wurden, da Sie nicht dafür gesorgt haben, dass auf Sitzen, welche mit Sicherheitsgurten ausgestattet waren, Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und 135 cm und größer waren den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen.

Anzahl der Kinder: 1.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 106 Abs. 5 Ziffer 1 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 110,00	0 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 11,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens €10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 121,00.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Mit Eingabe vom 06.09.2021 hat der Bf dagegen rechtzeitig eine Beschwerde erhoben und ausgeführt, alles was er in der Niederschrift der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land angegeben habe, sei richtig und er würde keinen Cent zahlen, weil er nicht schuldig sei.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem LVwG OÖ vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.11.2021. Zu dieser Verhandlung ist weder der Bf noch ein Vertreter oder eine Vertreterin der belangten Behörde gekommen. Der geladene Zeuge Gr.Insp. A E hat am Tag der Verhandlung mitgeteilt, den Termin nicht wahrnehmen zu können, da er sich in häuslicher Quarantäne befinde.
In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde die Feststellung getroffen, dass sowohl der Behördenakt als auch jener des LVwG OÖ als verlesen gelten.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf lenkte am 26.01.2021 um 07:46 Uhr das Kfz mit dem polizeilichen Kennzeichen x und brachte mit diesem ein Kind zur Volksschule E. Dabei ist er durch die xgasse Richtung xplatz gefahren und wurde im Zuge der Schulwegbeaufsichtigung von Gr.Insp. E mit seinem Fahrzeug angehalten. Vom Polizisten wurde festgestellt, dass am linken Rücksitz ein Kind (ca. 8 Jahre und ca. 138 cm groß) auf einer Sitzerhöhung (Sitzkissen) saß und keinen Gurt verwendete.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem niederschriftlichen Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten vom 12.03.2021 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land sowie dem Vernehmungsprotokoll des GrInsp. E vom 01.04.2021 bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land und der Einsichtnahme in Google-Maps betreffend die Situierung der xgasse, des xplatzes und der Volksschule Enns ergibt. Demnach ist den Aussagen des GrInsp. E zu folgen, der angegeben hatte, das vom Bf gelenkte Kfz, das von der xgasse Richtung xplatz unterwegs war, in der xgasse 3 angehalten und die Übertretung der vorgeworfenen Verwaltungsvorschrift wahrgenommen zu haben. Denn die Volksschule E hat die Adresse K, und der Bf ist erst auf dem Weg in Richtung Volksschule Enns gewesen.
Demgegenüber hat der Bf in seiner Vernehmung am 12.03.2021 bei der Bezirkshauptmannschaft angegeben, er habe das Kind in die Schule gebracht und als sie bei der Schule waren, habe sich das Kind abgeschnallt.
Dies jedoch würde bedeuten, dass der Bf die xgasse aus der Richtung xplatz kommend befahren hätte, wobei unerklärlich ist, aus welchem Grund er das Kind nicht bei der Volksschule bereits abgesetzt hat, wenn er an dieser vorbeigefahren ist. Die Aussage des Bf, wonach sich das Kind abgeschnallt hat, als sie bei der

Schule waren, ist damit als Schutzbehauptung zu werten. Es war also den nachvollziehbaren Angaben des GrInsp. E zu folgen.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Folgende Rechtsvorschriften sind für die Entscheidung maßgeblich:

§ 106 Abs. 5 Z 1 KFG idgF vom 26.01.2021:
Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die 135 cm und größer sind, auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen.

§ 134 Abs. 1 KFG idgF vom 26.01.2021:
Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. .....
Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

3.3.2. Rechtliche Beurteilung:
Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist im Kfz des Bf ein Kind mitgefahren, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und das kleiner als 150 cm war. Beim Transport des Kindes wurde keine entsprechende Rückhalteeinrichtung verwendet, die die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringert hätte.
Damit hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt:
§ 5 Abs. 1 und 2 VStG:
(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr

nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es sind keine Gründe ersichtlich, dass es dem Bf nicht möglich gewesen wäre, dafür zu sorgen, dass das von ihm in seinem Kfz mitgeführte Kind ordnungsgemäß durch eine Rückhalteeinrichtung geschützt wird. Damit hat der Bf sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

3.3.3. Zur Strafbemessung wird ausgeführt:
§ 19 Abs. 1 und 2 VStG:
(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 134 Abs. 1 KFG sieht für Übertretungen der Bestimmungen des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG eine Geldstrafe bis zu 5.000 Euro vor.
Die verhängte Strafe von 110 Euro beträgt lediglich 2 % des möglichen Strafrahmens und ist damit nicht überhöht.
Die mit 22 Stunden festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe wurde in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe bemessen und begegnet damit keinen Bedenken.

Zu II.
Weil das erstinstanzliche Erkenntnis bestätigt und die Beschwerde abgewiesen wurde, hat der Bestrafte gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG einen Beitrag für das Beschwerdeverfahren von 20 % der verhängten Strafe zu leisten.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann